

Assistenzhund finanzieren und beantragen

Checkliste zu Krankenkasse, Sozialamt, Stiftungen und weiteren Wegen

Realistisch einordnen:

Blindenführhunde nehmen bei der gesetzlichen Krankenversicherung eine besondere Stellung ein. Für andere Assistenzhunde – etwa Autismus-Assistenzhunde – besteht kein vergleichbarer allgemeiner Anspruch auf Kostenübernahme durch die Krankenkasse. Anträge werden häufig abgelehnt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.10.2024, Az. L 16 KR 131/23); entscheidend bleibt jedoch der konkrete Einzelfall. Die meisten Familien finanzieren einen Assistenzhund daher über eine Kombination mehrerer Wege.

Kosten realistisch einschätzen

☐ Gesamtkosten überschlagen

Professionelle Fremdausbildung meist ab ca. 30.000 €, begleitete Selbstausbildung günstiger (oft bis ca. 20.000 €) – dazu laufende Kosten für Futter, Tierarzt, Versicherung, Ausrüstung.

Mein grober Finanzierungsplan (Gesamtkosten, bereits Zugesagtes, offene Lücke):

Krankenkasse

☐ Antrag bei der Krankenkasse gestellt – auch bei geringer Erfolgsaussicht

Eine schriftliche Ablehnung wird oft für nachrangige Anträge, z. B. beim Sozialamt, benötigt.

☐ Ärztliche oder therapeutische Begründung der Notwendigkeit beigelegt

☐ Bei Ablehnung: Widerspruchsfrist notiert und Widerspruch geprüft

Die Frist beträgt in der Regel einen Monat nach Zugang des Bescheids.

☐ Sich bewusst gemacht: Blindenführhunde haben im GKV-System eine Sonderstellung

Bei anderen Assistenzhunden ist eine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung rechtlich deutlich schwieriger und stark vom Einzelfall abhängig.

Eingliederungshilfe

- ☐ **Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beim zuständigen Träger geprüft bzw. beantragt**
Entscheidend ist, ob der Assistenzhund im konkreten Einzelfall erforderlich ist, um eine behinderungsbedingte Teilhabebeeinschränkung auszugleichen. Der zuständige Träger variiert je nach Bundesland und Alter.
- ☐ **Für Kinder und Jugendliche: Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII beim Jugendamt geprüft**
Voraussetzung ist insbesondere eine entsprechende seelische Beeinträchtigung und eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung; der konkrete Unterstützungsbedarf durch den Assistenzhund sollte nachvollziehbar beschrieben werden.
- ☐ **Persönliches Budget (SGB IX) als Option geprüft**
Kein zusätzlicher Leistungsanspruch, sondern eine Form, bereits zustehende Teilhabeleistungen selbstbestimmter als Geldleistung oder Gutscheine zu erhalten.
- ☐ **Beratung bei einer EUTB-Stelle in Anspruch genommen**
Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ist kostenlos und unabhängig von Kostenträgern.

Arbeit & Beruf (falls zutreffend)

- ☐ **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei Agentur für Arbeit bzw. Rentenversicherung geprüft**
Relevant, wenn der Assistenzhund unmittelbar für die berufliche Teilhabe erforderlich sein könnte.
- ☐ **Betriebsärztliche oder arbeitsmedizinische Stellungnahme eingeholt**

Stiftungen, Spenden & weitere Wege

- ☐ **Mehrere passende Stiftungen recherchiert und parallel angeschrieben**
Einzelne Stiftungen übernehmen selten die gesamten Kosten – mehrere Anfragen gleichzeitig erhöhen die Chancen.
- ☐ **Crowdfunding oder Spendenaktion vorbereitet, falls gewünscht**

- ☐ **Steuerliche Absetzbarkeit geprüft**
Kosten für einen anerkannten Assistenzhund können unter Umständen als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein – am besten mit Steuerberatung oder Lohnsteuerhilfeverein klären.
- ☐ **Soziales Entschädigungsrecht (SGB XIV) geprüft, falls zutreffend**
Relevant z. B. nach Gewalterfahrungen; Beratung u. a. beim Weißen Ring möglich.

Nach der Zusage: Ausbildung & Anerkennung

- ☐ **Aktuelle Vorgaben und Übergangsregelungen der Assistenzhundeverordnung (AHundV) geprüft**
Die AHundV regelt bundesweit Eignung, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden (in Kraft seit März 2023). Die Umsetzung befindet sich Stand September 2026 teilweise noch in einer Übergangsphase – vor Beginn einer Ausbildung die aktuellen Anforderungen von BMAS und zuständiger Stelle prüfen.
- ☐ **Anerkennung und Kennzeichnung des Hundes beantragt**
Die Anerkennung ist befristet – in der Regel bis zum 10. Lebensjahr des Hundes, danach zweimal um jeweils 12 Monate verlängerbar.

Meine Anträge im Überblick

Stelle / Anlaufpunkt	Datum gestellt	Status / Rückmeldung
Krankenkasse		
Sozialamt / Jugendamt		
Stiftung 1		
Stiftung 2		
Sonstiges		

Gut zu wissen:

Behördliche Antragsverfahren dauern oft mehrere Monate und werden nicht selten zunächst abgelehnt. Bei einer Ablehnung sollte geprüft werden, ob ein Widerspruch sinnvoll ist – Unterstützung dabei bieten EUTB-Beratungsstellen und Sozialverbände wie der VdK.